

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 48 (2018)

Artikel: "Du grossartige drübändlete Chaib" : die militärgerichtliche Verurteilung des Zivilisten Gottlieb Scheuber
Autor: Steiner, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-842055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

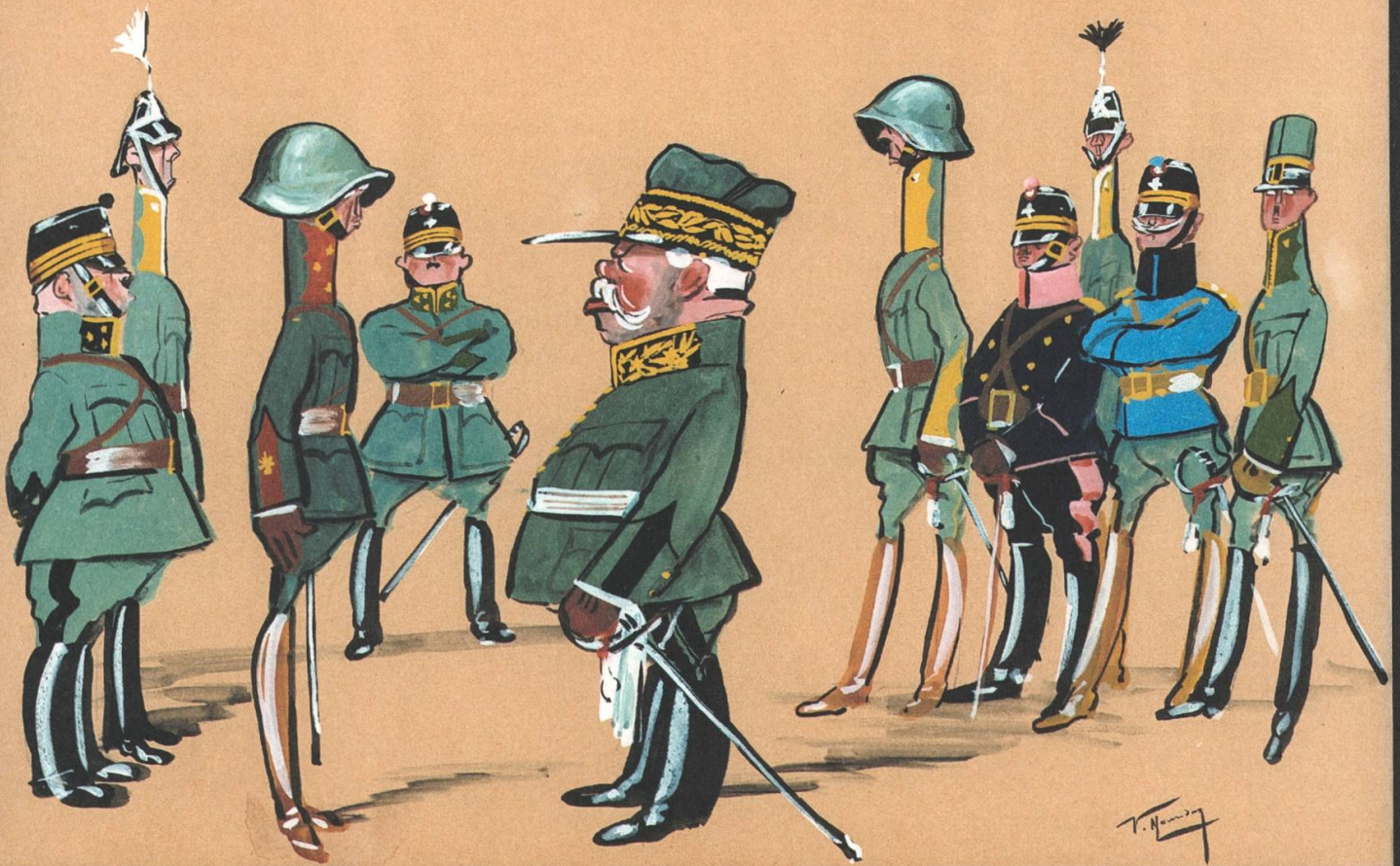
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Peter Steiner

«Du grossartige drübändlete Chaib»

Die militärgerichtliche Verurteilung des Zivilisten Gottlieb Scheuber

La critique !!!



Die Episode, die ich nachstehend rekonstruiere,¹ spielte sich im Kriegsjahr 1915 zwischen zwei in Nidwalden bekannten Persönlichkeiten ab, dem Kommandanten der Nidwaldner Schützen Arnold Deschwanden und dem Schmied Gottlieb Scheuber. Scheuber war mein Grossvater. Auch mehr als 100 Jahre später hält sich in der Familie die Erinnerung an das Gerangel mit dem Offizier und an die Verurteilung Scheubers zu zwei Monaten Gefängnis. Der Hintergrund des Streits und die politischen Folgen, die in die Abwahl von Militärdirektor Adalbert Wymann an der Landsgemeinde 1919 mündeten, gehen indes weit über eine persönliche Querele hinaus. Sie dokumentieren exemplarisch ein bis dahin in Nidwalden ungewohnt rüdes Auftreten der militärischen Kommandos als Folge der «Neuen Richtung» und die dagegen gerichtete Opposition der demokratisch gesinnten Bevölkerung.

«Alte Schule» gegen «Neue Richtung»

Das Verständnis von «Dienen im Militär», von Gehorsam und Disziplin wandelte sich grundlegend gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Truppenorganisation in den «demokratischen Ländern» war traditionell auf die Mitwirkung der Beteiligten ausgerichtet. So war es in Nidwalden bis Mitte des 19. Jahrhunderts selbstverständlich, dass die Soldaten ihre Vorgesetzten selbst wählten oder sie zumindest vorschlagen konnten.² Dem Topos der Freiheit folgend,

versprachen die Untergebenen Gehorsam gegenüber Befehlen nur unter Vorbehalt: «Wir sind freie Schweizer und folgen – wenn wir wollen!»³

Aufgrund von Beobachtungen der Kriegsentwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen hohe Offiziere, unter ihnen der spätere General Ulrich Wille und der Instruktionsoffizier Fritz Gertsch, zur Überzeugung, dass ohne bedingungslose Disziplin der Untergebenen Schlachten nicht mehr zu gewinnen wären. In ihrem Einflussbereich setzten sie die «Neue Richtung» systematisch mit einer bislang unbekanntem, drillmässigen Schulung und autoritären Truppenführung durch.⁴ Als Instruktionschef der Gotthardinfanterie drehte namentlich Fritz Gertsch dermassen an der Disziplin-Schraube, dass ihn bald der Ruf eines «Soldatenschinders»⁵ begleitete und seine Art des Umgangs mit den Untergebenen zu förmlichen Protesten der Regierungen von Uri, Ob- und Nidwalden führte.⁶ Gertschs Bestrafungsregime füllte um 1895 die hiesigen Zeitungsspalten⁷ und führte dazu, dass die Revision der Militärartikel in der Bundesverfassung im Verhältnis von 3 zu 1 verworfen wurde. «Das Schweizervolk liebt seine Armee», kommentierte das *Nidwaldner Volksblatt*, «aber es hasst militärische Rohheit und Gigerlthum»⁸ in gleichem Masse. Der 3. November ist ein Denkstein mit der Inschrift: Bis hierher und nicht weiter.⁹ Gertsch und auch Wille erlitten in der Folge markante Rückschläge in ihren militärischen Karrieren, blieben aber publizistisch aktiv. Die Militärorganisation



Der spätere General Wille warb auch in Stans für ein neues Disziplinverständnis in der Armee. Der «preussische Geist» fand aber nur wenige Anhänger.

und das Exerzierreglement von 1907 trugen ihre Handschrift.¹⁰ Die «Neue Richtung» hatte sich durchgesetzt und unterdessen auch die Nidwaldner Offiziere erfasst, der Mehrheit der Nidwaldner Milizen und der Bevölkerung blieb sie aber fremd.

Unter den Offizieren, die im Vorfeld der Abstimmung von 1907 den Aufruf zur Unterstützung der Militärorganisation unterzeichnet hatten,¹¹ findet sich auch Arnold Deschwanden, Quartiermeister und Hauptmann, Sohn des 1905 verstorbenen Regierungsrats gleichen Namens.¹² Die Familie betrieb «in der Teifi»¹³ in Stans eine Eisenwarenhand-

lung. Deschwanden junior besuchte die Forstschule des Polytechnikums in Zürich. 1908 wählte ihn der Landrat zum Nidwaldner Oberförster;¹⁴ damit war er Inhaber eines der damals bestbezahlten Ämter des Kantons.¹⁵ 1913 wurde er in Stans Gemeinderat¹⁶ und auf Anfang des Jahres 1914 erhielt er das Kommando der Nidwaldner Schützenkompanie II/4 übertragen.¹⁷

Mit Beginn des Ersten Weltkriegs wurde Wille zum General bestellt, der seinerseits Gertsch zum Chef der Infanteriebrigade 6 machte.¹⁸ Damit war der berüchtigte Schinder auch Oberherr über die Nidwaldner Schützenkompanie II im Bataillon 4 des Schützenregiments 12.¹⁹

Nidwaldner Schützen an der Grenze

Das «Schützen II» war eine Traditionstruppe, welche die besten Schützen vereinigte, die «von jeher eine besser geschulte, leichte und ausdauernde Truppe bilden, die, vermöge ihrer im Privatleben sich angeeigneten Schiessfertigkeit, im Kriegsfall vor allen andern Fuss-truppen die gefährlichen, exponierten Stellen zu verteidigen» hatte.²⁰

Die Generalmobilmachung Anfang August 1914 brachte diese Nidwaldner Schützen in die Nordwestschweiz, nicht bevor sie eidlich versprochen hatten, «den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Manneszucht zu beobachten und alles zu tun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes verlangt».²¹ Vom anfängli-

chen Grenzsicherungsauftrag wurde die Truppe bald weg in eine Reservestellung versetzt, die ein «unstetes Wanderleben im Jura» und vor allem Exerzieren bedeutete. Bei einem Probeschiessen erfüllte ein Viertel der Soldaten die Vorgabe nicht, worauf Hauptmann Deschwanden sich «Dinge über seine Kompanie sagen lassen [musste], die er sehr ungern hörte». Er wollte seine Kompanie «zu den besten der Division zählen» und dieses Ziel erreichte er: Am Tage der Entlassung, am 4. Dezember 1914, sollen die Soldaten «durch starke, zielbewusste Leitung aus mangelhaften Anfängen zur gestählten, dienstgewohnten Truppe geworden» sein.²² Die Frage war bloss: Mit welchen Mitteln?

Aus dem Dienst nur Gutes

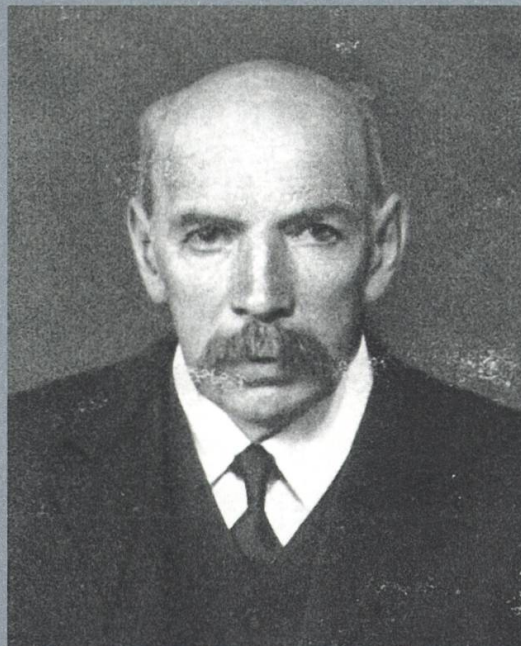
Franz Tank, später Kommandant der Nidwaldner Schützen, berichtet in seiner «Chronik der Schützenkompanie von Nidwalden», man suche in den Zeitungen «vergeblich nach den munteren Soldatenbriefen früherer Grenzbesetzungszeiten».²³ Dem ist nicht ganz so – auch nicht bezüglich der Schützenkompanie. Im *Nidwaldner Volksblatt* schrieb zum Beispiel am 22. August 1914 ein «W»: «Die Verpflegung ist eine gute, unsere Compagnie isst geradezu vorzüglich. Dafür sorgt unser Herr Hauptmann wie für – seine Buben. Er ist aber auch beliebt. Überhaupt ist das Verhältnis zwischen Offizieren und Soldaten ein sehr gutes. Wir sind mit unseren Offizieren zufrieden und hoffentlich sie mit uns

auch.» Und eine Woche später berichtete im *Unterwaldner* ein «-s.» aus dem Jura: ««Drill» ist Trumpf, aber es ist willige und flotte Arbeit, die geleistet wird, sind wir doch vom Werte dieser Art der Ausbildung überzeugt.»²⁴ Am 5. September lobte ein «K.», wieder im *Nidwaldner Volksblatt*: «Es gefällt uns hier ausgezeichnet, wir haben uns über nichts zu klagen, besonders auch dann nicht, wenn das schöne Wetter anhält.»²⁵

Die Einsendungen bezweckten wohl, die Angehörigen zuhause mit positiven Nachrichten zu beruhigen: «Ihr seht nun aus Allem, dass wir froh und munter sind und überhaupt keine Zeit haben zum Kopfhängen, was wir lieber Euch zu Hause überlassen», ist eine sinngemäss wiederholte Aussage.²⁶ Und so hat denn ein Ereignis, welches die Bevölkerung von Nidwalden aufgewühlt haben muss, keinen Eingang in die hiesigen Blätter gefunden, und auch im Regierungsratsprotokoll findet es erst vier Monate später bloss eine verklausulierte Erwähnung: die «Wurstaffäre». In Verbindung mit dem auch von Hauptmann Deschwanden gepflegten Drill-Regime und einer kriegsbedingt stets schwieriger werdenden Versorgungslage war sie ein Hauptgrund für die fatale Konfrontation, in welche der Zivillist Gottlieb Scheuber mit dem Offizier geriet.

Spurten statt speisen

Als die Schützenkompanie II/4 am Samstag, den 26. Juni 1915,²⁷ abends gegen 19 Uhr von Luzern her mit dem Schiff in



«Nänder hinicht wieder Würst?» Die ironische Frage brachte den Stanser Schmied Gottlieb Scheuber (rechts) in eine fatale Auseinandersetzung mit dem «drübändlete» Arnold Deschwanden, Kommandant der Nidwaldner Schützen und kantonaler Oberförster.

Stansstad anlangte, begrüßte sie der 44-jährige Stanser Schmied und Landsturmkanonier Gottlieb Scheuber mit dem ironischen Zuruf: «Nänder hinicht wieder Würst?»²⁸ Damit spielte er auf ein Vorkommnis bei der Rückkehr der Schützen vom 1. Aktivdienst-Einsatz an, das er später in seinem «Rapport» an das Divisionsgericht 4 so schilderte: «Als Anfangs Dezember 1914 die Schützenkomp. II 4 von der Grenzbesetzung zurückkehrte u einige Tage in Wyl bei Stans sich aufhielt, erhält die Mannschaft einmal als Mahlzeit Suppe, Makaroni und pro Mann je 1 Wurst. Die meisten der Soldaten begannen sofort mit dem schälen und essen der Würste. Als dies Hr. Hauptmann Deschwanden erblickte, wurde er zornig und rief: «Ich will euch schon leh-

ren, zuerst Suppe essen.» Er liess sofort die Würste den Soldaten vom Munde wegnehmen, die meisten waren geschält oder angegessen und konnten den Soldaten selbstverständlich nie wieder gegeben werden. [...] Diese Wurstgeschichte wurde schon denselben Abend zum Hauptthema in fast allen Wirtschaften in Stans. Und die Kinder auf der Strasse sollen dem Hr. Hauptmann nachgerufen haben: «Hast keine Würst, wir möchten auch Würste.» Wahrscheinlich darüber erbost, beorderte der Hr. Hauptmann gerade den Offizier, welchen die Soldaten am wenigsten leiden konnten, zur Aufsicht über die Soldaten in die Kaserne. Am selben entlud sich aber der bekannte Krach in Wyl und die ganze Bevölkerung kam deswegen in Aufregung.»²⁹

Konfrontiert mit dem Vorfall, beschrieb ihn Deschwanden dem militärischen Untersuchungsrichter so: «Am 2. oder 3. Dezember 14 anlässlich der Demobilisation liess ich eines Mittags den Soldaten Maggisuppe, Makronen und Würste geben. Zum Teil wurde die Maggisuppe fortgeworfen und gerufen: Fort mit der Maggisuppe, wo sind die Würste, die Soldaten stürzten sich auf die Würste und zerrissen die zusammengebundenen Würste zum Teil. Ich befahl Ruhe und beauftragte die Fassmannschaft, die Würste wieder einzusammeln, was ohne irgendwelchen Anstand geschah. Ich sagte ihnen, das sei keine Art mit dem Essen umzugehen. – Ich hatte ihnen vorher bis 2 Uhr freigegeben – widerrief den Befehl [und verfügte,] es dürfe nun niemand abtreten. In ¼ Stunde werde mit Sack und Gewehr angetreten; von 1–2 Uhr exercierte ich dann mit der Kp. Das meldete ich sofort dem Bat. Kdten, der mein Vorgehen guthiess.»³⁰

Deschwanden bestätigte, dass er mit seiner Intervention ins Gerede gekommen sei: «Es wurde dann wider mich geschimpft und in der Niklausnacht³¹ stellte man mir ein Bäumlein, an das man ungereinigte Därme [...] aufgehängt hatte, in den Garten.»³² Als Urheber verdächtigt wurde später³³ – mein Grossvater.

Schmale Kost im 2. Dienst

Am 2. März 1915 musste die Schützenkompanie II/4 erneut zum Grenzbeobachtungsdienst einrücken. Schriftlich

gab der Brigadekommandant Oberst Gertsch den Tarif für den anstehenden Aktivdienst durch: «Was an Straffheit, Pünktlichkeit und Pflichterfüllung am Schlusse des letzten Dienstes Geltung hatte, das gilt ohne jede Einschränkung heute wieder, gleich von der ersten Stunde an.»³⁴ An der Grenze bei Basel kam nur ein Teil der Kompanie zum Einsatz, der Rest «musste das monotone Programm von Exerzier-, Marsch- und Schiessübungen über sich ergehen lassen». Die Kompanie schloss im Divisionsvergleich nun aber deutlich besser ab und am 19. April heimste sie für ihre «flotte Haltung und ihr soldatisches Wesen» sogar das Lob des Generals ein.³⁵ Innerlich aber war sie wegen der despektierlichen Behandlung durch ihren Kommandanten – er soll sie als «Saubande» beschimpft haben³⁶ – aufgewühlt. Am 6. Mai 1915 kam es zum Eklat, indem die Soldaten bei einem neuerlichen Strafexerzieren einfach stehen blieben: Die «Insubordination» führte zur militärgerichtlichen Bestrafung von mehreren Soldaten.³⁷

Am 9. Mai 1915 wurde die Kompanie in den Kanton Tessin verlegt. Auch hier bestand der Alltag in Einzelausbildung, Marsch- und Schiessübungen. Als einen Monat später Oberst Gertsch, der selbst in den Augen des Chronisten Tank «stets schwer zu befriedigen war»,³⁸ die Schützen inspizierte, vermeinte er, eine «traurige Haltung»³⁹ und Mängel in der Achtsungsstellung festzustellen.

Im Verlaufe des Krieges verschlechterte sich die Versorgungslage der Bevölkerung und auch der Truppen spürbar. Wie der Fourier der Schützenkompanie,

Deschwandens Cousin August Wagner,⁴⁰ später bekannte, war die Beschaffung von Lebensmitteln im Tessin schwierig und teuer; die bei den Soldaten beliebte Milch konnte zum Beispiel nicht mehr abgegeben werden. Zudem war die Kompanie-Haushaltskasse mit bedeutenden 800 Franken im Rückstand. «Die Verpflegung», so Wagner, «war meiner Ansicht nach recht. Es wurde allerdings das Gegenteil heimgeschrieben von den Soldaten, [...] sie hatten eben im Tessin mehr Appetit als im Baselbiet.» Aus einem Brief seines Vaters wusste er, dass «speziell in Stans über die Verpflegung der Kompagnie geschimpft» werde.⁴¹

Weder von diesen Vorfällen noch von den Beschaffungsproblemen drang etwas in die hiesigen Medien, trotzdem wurden sie ruchbar. Gottlieb Scheuber jedenfalls hatte davon bis ins Detail Kenntnis: «Es hiess, Hauptmann Deschwanden habe im letzten Dienst im Tessin hölzerne Abtritte⁴² machen lassen; die Läden sollen 65 Fr. gekostet haben, anstatt dass man Tannäste hiezu verwendet hätte. Der Betrag wurde dann aus dem Ordinären⁴³ genommen und die Mannschaft hat deswegen zu wenig zu essen. Auch für Gewehrrechen soll er zu viel verausgabt haben. Auch soll er für ein Stück Land, das er als Spielplatz pachtete, zu viel bezahlt haben. – Am Morgen sollen sie schwachen Thee, mittags dünne Suppe [bekommen haben]. Es wird behauptet, es seien zwei Flaschen Suppe der Regierung nach Hause geschick[t] worden. Am Abend sollen sie bloss einen kleinen Spatz erhalten haben.»⁴⁴ Von einem seiner Angestellten

wusste Scheuber, dass dieser im Dienst «30 Pfund abgenommen» habe.⁴⁵

Der Most-Streit

Ob die Berichte über die Plackerei, die dürftige Kost und die Geldverschwendung den leicht erregbaren Scheuber, der in Offizierskreisen offenbar im Rufe eines «Militärschimpfers»⁴⁶ stand, am 26. Juni 1915 nach Stansstad zur Ankunft der Schützen drängten oder ob er zufällig in einer Geschäftssache dort war, wie er behauptete,⁴⁷ lässt sich nicht festlegen. Die ankommenden Soldaten – als in Nidwalden aktiver Geschäftsmann kannte er viele von ihnen⁴⁸ – hätten ihm zugerufen: «Gottlieb, hast uns keinen Most, wir haben Durst.» Er habe sie getröstet, sei zur Oberstmühle, seinem Wohn- und Geschäftshaus auf halbem Weg von Stans nach Stansstad, gefahren und habe in Erwartung des Vorbeimarsches der Truppe einen Eimer Most an die nahe Strasse gestellt.⁴⁹

Deschwanden behauptete dagegen ein aktives Anerbieten, ja gar Aufdrängen des Getränks: «Als ich mit dem Oblt Merz, dem Arzt, an der Spitze der Kp ritt, sagte der letztere: da steht einer mit Most. Ich erwiderte, dass ich ihm das nicht verbieten könne. Als wir vorbei waren, wendete ich mich um und sah, dass er den Leuten das Glas mit dem Most hinstreckte. Ich sah, dass einige ihn mit den Ellbogen wegstiessen und die Annahme des Mostes verweigerten. Darauf sagte Scheuber: «Nämed nur, das gahd ja dä da vorne nüd a.» Ich ritt dar-



Gottlieb Scheubers kinderreiche Familie und das Wohn- und Gewerbehaus «Oberstmühle» im Stanser Niederdorf. Rechts vom Balkon im 1. Stock steht Scheuber am Fenster. Unweit davon spielte sich das Rencontre zwischen Scheuber und Hauptmann Deschwanden ab.

auf zurück und sagte: Dänk wohl gahd das mich a; s'Trinke ist verbote, sind doch gschider, Scheuber, übrigens händ er ja doch nüd gnueg für all. Ich hielt an und sah wie Scheuber trotzdem den Soldaten weiter Most offerierte und hörte wie er sagte: «Das gaht di nüd a, Du grossartige drübändlete Chaib.»⁵⁰ Er habe ihn wegbefohlen, worauf Scheuber erwidert habe: «Du Chaib, Du vergönnt den Leuten nicht nur das Essen, auch den Tropfen Most missgönnt du ihnen. Aber so einem wollen wir die Schnorre⁵¹ schon zu tun. Du blutest noch heute Abend aus deiner Schnorre, oder dann sicher später. Trinkt nur, ihr Leute, der soll nur kommen u[nd] es verbieten, ich werfe ihm das Glas mit samt dem Most an den Grind. Nehmt doch, trinkt doch.

Du Chaib wirst den Leuten das Glas nicht mehr von der Schnorre wegriessen wie letztes Jahr die Würste.» Scheuber habe die Hand zur Drohung erhoben, ihm weitere unflätige Worte zugerufen⁵² und ihn – als Oberförster ein Angestellter des Kantons – einen «Staatsfrässer» genannt, dem «doch jeder an den Lohn zahlen helfen muss».⁵³

«Beleidigung der Offiziersehre»

Die «stramme, sonnengebräunte Mannschaft» gelangte schliesslich nach Stans, defilierte auf dem Dorfplatz vor der Regierung, hörte sich eine Dankesrede von Landammann Jakob Wyrsh an und begab sich dann zum Spritzenhaus, um

31

Schweizerische Armee.



Militär-Justiz.

9

Aarau, den 7. Juli 1915.

An die Militär- und Polizeidirektion Nidwalden

Stans.

In der Beilage übermache ich Ihnen einen Haftbefehl gegen Gottlieb Scheuber, Niederdorf, Stans zum Vollzuge. Scheuber ist zu verhaften und sofort ins Bezirkegefängnis Aarau (Amtshaus), hintere Vorstadt, zu verbringen, unter Anzeige an mich (alte Kantonsschule).

Die näheren Personalien des Scheuber sind mir nicht bekannt. Sie können diesbezüglich bei Hrn. Hauptmann Deschwanden vom Schützenbataillon 4 anfragen; denn diesen hat Scheuber beschimpft und bedroht.

Der Untersuchungsrichter der 4. Division

Moser, Johann

1. Beilage erwähnt.

erst am Polizeidirektion übertragen

8 Juli 1915.

Militärdirektion
des Kantons
Unterwalden Nidwald.

Wymann

M. 4445.

Hauptmann Deschwandens Begehren auf «Genugtuung» wegen Verletzung seiner Offiziers-
ehre fand Unterstützung bis hinauf zum Brigade-Kommandanten Fritz Gertsch. Der
Haftbefehl gegen Scheuber traf am 8. Juli 1915 in Stans ein und wurde am 10. Juli vollzogen.

dort «den von der Regierung gestifteten Imbiss und Ehrentrunk» bzw. «ein schmackhaftes Coulasch»⁵⁴ einzunehmen. Den Offizieren wurde im Hotel Stanserhof «ein offizielles Nachtessen geboten».⁵⁵ Gottlieb Scheuber seinerseits soll sich auch auf dem Dorfplatz aufgehalten und einer Gruppe von Schauspielern sein Rencontre mit Deschwanden geschildert haben: «Dem habe er es jetzt gesagt, dem Kantonsfresser.»⁵⁶ Später soll er sich auch noch zum Spritzenhaus begeben haben.⁵⁷

Hauptmann Deschwanden grollte und sah sich in seiner Offiziersehre verletzt. In Wil, wo sich die Mannschaft für die Demobilmachung die nächsten Tage befand, machte er sich zur Beweissammlung auf. Die Zeugnisse sollen ihm nicht einfach zugefallen sein. Einen Tag lang hätten sich seine Untergebenen geweigert, und «erst am andern Tag konnte er einigen etwas herauspressen».⁵⁸ Die von ihm eigenhändig niedergeschriebenen «Verhöre» der Soldaten Martin Hug, Franz Hug und Gustav Durrer, des Korporals Xaver Zraggen sowie von Leutnant Albert Zraggen bestätigten den Vorfall.

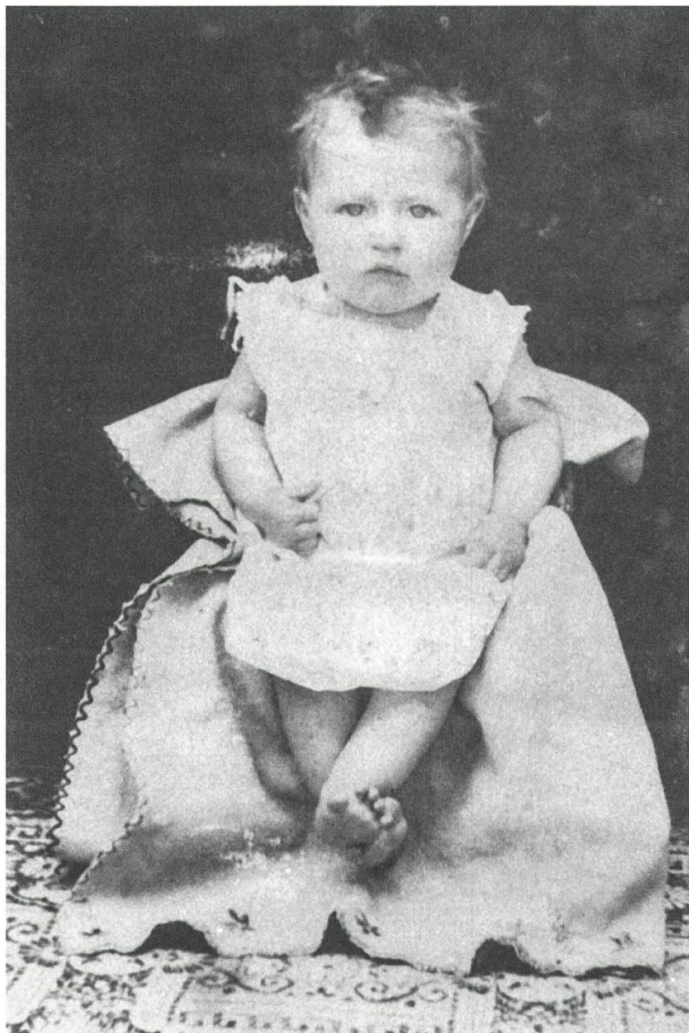
Der ebenfalls befragte Leutnant Friedrich Renz hatte zwar das Anerbieten des Mostes beobachtet, die im Detail geäusserten Schimpfwörter aber «vergessen [...], da mir der Dialekt nicht geläufig» ist:⁵⁹ «Wir marschierten [...] u[nd] so verstand ich nicht mehr alle Worte.»⁶⁰

Am 29. Juni 1915 erstattete Deschwanden dem Kommando des Schützenbataillons 4, Major Otto Fuchs, unter Beilage der «Zeugenaussagen» Rapport und

resümierte: «Scheubers Worte sind als absichtliche Aufreizung der Truppe zum Ungehorsam gegen den Kommandanten & als Bedrohung zu qualifizieren. Sie sind auch eine schwere Beleidigung meiner Offiziersehre & bleibt mir nichts anderes übrig als Genugtuung bei der zuständigen Militärgerichtsbehörde zu suchen.» Major Fuchs beantragte tags darauf bei der nächsthöheren Instanz die «Einleitung der kriegsgerichtlichen Voruntersuchung», die ihrerseits das Begehren an das Kommando der Infanterie-Brigade 6 richtete. Kommandant Gertsch verfügte am 3. Juli 1915 die «Überweisung ans Militärgericht». Am 6. Juli stellte der Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 2b in Solothurn fest, die Erteilung des Befehls zur Anhebung einer Untersuchung stehe dem Territorialkommando 4 in Aarau zu, «da es sich um eine Civilperson als Angeeschuldigten handelt». Am 7. Juli lag der Befehl vor⁶¹ und gleichentags erging von Untersuchungsrichter Hauptmann Alois Moser⁶² ein Haftbefehl gegen Gottlieb Scheuber, Niederdorf, Stans, wegen «Beschimpfungen und Drohungen».⁶³ Die Militär- und Polizeidirektion Nidwalden wurde aufgefordert, Scheuber «zu verhaften und sofort ins Bezirksgefängnis Aarau (Amtshaus), hintere Vorstadt, zu verbringen».⁶⁴

Untersuchungshaft in Aarau

Scheuber beschreibt seine Verhaftung am 10. Juli 1915 wie folgt: «Letzten Samstag wurde ich nun plötzlich meiner



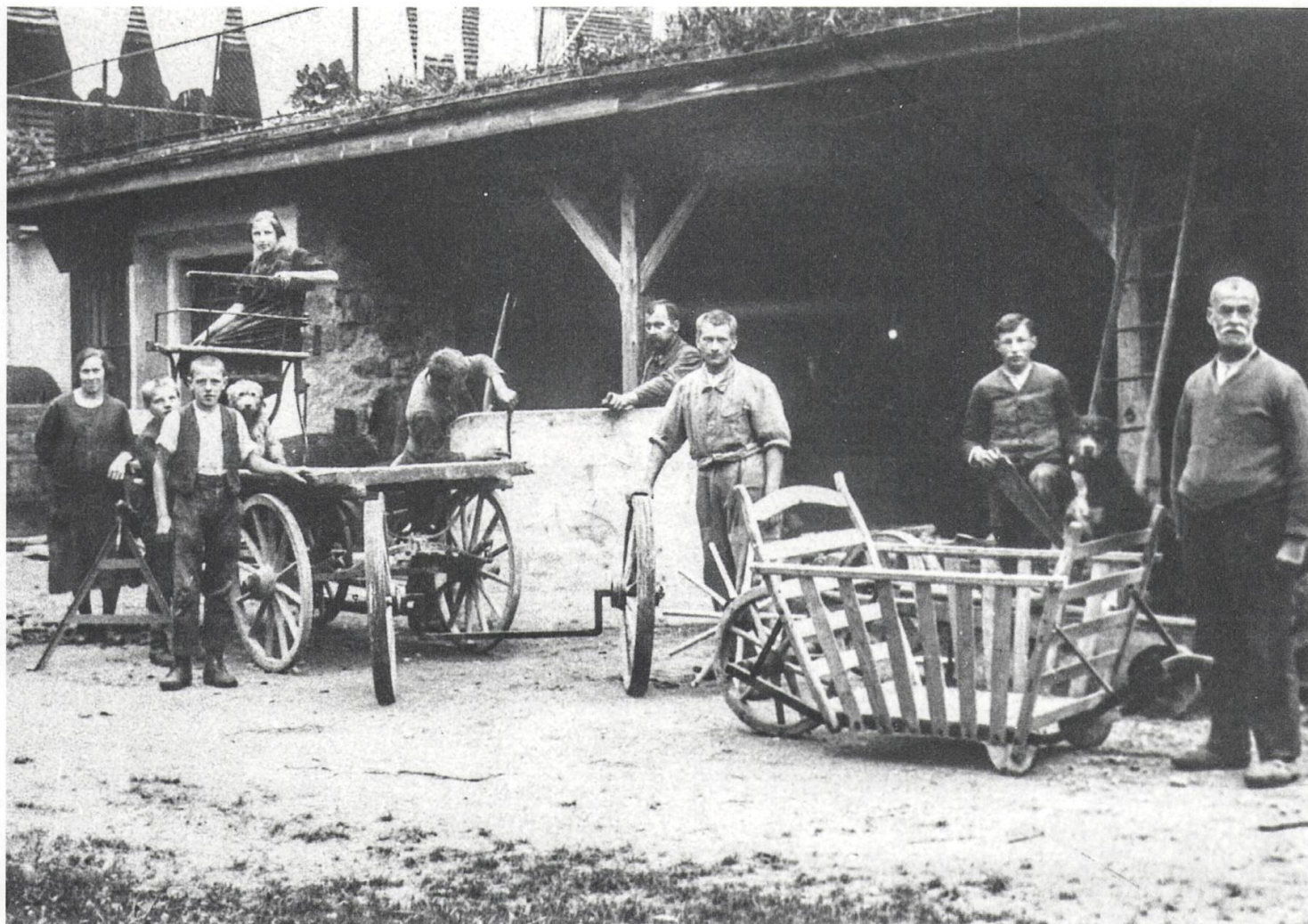
Marie Scheuber erblickte zwei Tage vor der Verhaftung ihres Vaters in schwerer Geburt das Licht der Welt.

Gattin, die mir wenig Stunden vorher unter schwerer ärztlicher Hilfe mein zehntes Kind⁶⁵ geboren hatte, ohne ihr nur noch ade sagen zu können, plötzlich entrissen. Als Familienvater von 8 lebenden Kindern, deren Ernährer ich allein bin, als Arbeitgeber von 5 Arbeitern, wovon 3 Familienväter. Dieselben stehen nun meisterlos und ratlos da. Den Lohn müssen sie gleich haben, und die Frau im Bette, in den schweren Tagen der Niederkunft, keine Ahnung habend, wann sie mich wieder zu sehen bekommt, wie wenn ich eine grässliche Mordthat begangen hätte.»⁶⁶ Unter Bewachung von

Polizei-Wachtmeister Josef Zimmermann⁶⁷ wurde Scheuber, wie gefordert, nach Aarau verfrachtet.⁶⁸

Aufgrund einer Sonderbestimmung der Militärstrafgerichtsordnung für Kriegzeiten⁶⁹ wartete dort der militärische Untersuchungsrichter mit einem Katalog von 19 Fragen auf Scheuber. Dieser gab das Most-Angebot zu und auch den Disput mit Hauptmann Deschwanden. Hingegen bestritt er, dem Hauptmann gedroht oder ihn mit Schimpfworten traktiert zu haben. Die von Deschwanden gesammelten Aussagen seiner Soldaten und Offiziere stellte er, abgesehen von geringfügigen Zugaben, deshalb entschieden in Abrede.⁷⁰

Während Scheuber einbehalten wurde, befragte der Untersuchungsrichter am 12. Juli in Luzern Hauptmann Deschwanden, den Soldaten Gustav Durrer und den unterdessen zum Wachtmeister beförderten Xaver Zraggen. Die Adressen der «in der Voruntersuchung verhörten Leute» hatte ihm Deschwanden bereits am 9. Juli zugehalten.⁷¹ Die Verhöre erbrachten nichts Neues und so erschien dem Untersuchungsrichter «der Tatbestand genügend abgeklärt». Er erklärte die Untersuchung als geschlossen, gewährte dem Angeschuldigten 48 Stunden Zeit für ein Begehren auf Aktenergänzung, beschloss das Einholen eines Leumundszeugnisses und eines Vorstrafenberichts und verfügte die Fortsetzung der Untersuchungshaft.⁷² Scheuber reagierte anderntags mit einem mehrseitigen «Rapport an das Divisionsgericht 4». Er bestritt darin erneut energisch die Aussage, er «wolle ihm [dem



Gottlieb Scheuber mit seiner Familie und Angestellten. Mit der Inhaftierung des Familienoberhaupts und Patrons standen sie «nun meisterlos und ratlos» da.

Hauptmann] die Schnorre schon zu thun oder gar heute noch zu bluten machen» und nominierte als Zeugen eine Reihe von Zivilpersonen, die unmittelbar dabeigestanden seien. Er forderte auch seine sofortige Freilassung und bot dafür eine Kautions von 2000 bis 5000 Franken.⁷³ Als Patron einer Unternehmung mit einer mehrköpfigen Belegschaft stand Scheuber zweifellos unter wirtschaftlichem Druck: Brieflich erteilte er seiner Ehefrau detailliert Anweisung, wie sie – eben noch im Kindbett gelegen – die Geschäfte weiterführen sollte. Persönlich gab er sich zuversichtlich und schrieb ihr, dass «ich mich hier ganz gut

und wohl befinde. Wenn auch fast keine Minute vergeht, ohne dass ich an Dich und die lieben Kleinen denke, so bin ich dennoch ganz guter Dinge & fürchte mich nicht vor dem Gerichtsurteil.»⁷⁴

Widerwillig, denn der Fall schien ihm «bereits derart schwer, dass die nachträglichen Schimpfereien keinen grossen Einfluss mehr auf die Beurteilung haben dürften»,⁷⁵ bot Moser auf den 14. Juli den Fourier Wagner, den Bahnbeamten Otto Willimann und den Gastwirt Oberleutnant Josef Näpflin nach Luzern in sein Büro⁷⁶ auf – Zeugen, die Deschwanden benannt hatte.⁷⁷ Und auf den 15. Juli zitierte er die von Scheuber

bezeichneten Privatpersonen Melchior Hermann, dessen Ehefrau Margrit Hermann sowie Marie Lussi-Blättler und Anton Wagner.⁷⁸ Ihrer Schilderung, Deschwanden sei «scharf» auf Scheuber zugeritten und habe ihn mit dem Pferd von der Truppe weggedrängt,⁷⁹ mass der Untersuchungsrichter wenig Aussagekraft bei: «Der Unterzeichnete hat übrigens diesen Zeugen von Anfang an keinen Wert beigemessen, da ihm die Verhöre der militärischen Personen vollauf genügten.»⁸⁰

Stanser Fürsprache

Unterdessen organisierte Scheubers Bruder Christian die Verteidigung. Er engagierte den Stanser Rechtsanwalt Valentin Bucher⁸¹ und bat auch Regierungsrat Theodor Gabriel um «ein Wort der Milderung». Nidwaldens Regierung hatte bereits am 12. Juli von der Verhaftung Scheubers «wegen Scheltung» Kenntnis genommen und beschlossen, ein Gesuch der Familie Scheuber ans Militärgericht mit einem ärztlichen Zeugnis über den gesundheitlichen Zustand seiner Frau zu begleiten.⁸² Buchers Haftentlassungsgesuch ging mit der regierungsrätlichen Unterstützung am 15. Juli nach Aarau ab.⁸³ Bucher argumentierte, die Harmlosigkeit des Delikts begründe die Inhaftierung nicht, unter der Verhaftung leide die Familie und insbesondere die Ehefrau sehr schwer, schliesslich drohten Familie und Angestellte wegen der Abwesenheit des Patrons brotlos zu werden: «Ob es unter

solch abnormalen Verhältnissen & mit Rücksicht auf die Qualität des dem Scheuber zur Last gelegten Deliktes sich rechtfertigt, die Inhaftierung weiter durchzuführen & dadurch event. das Leben einer Mutter von 8 unerzogenen Kindern auf's Spiel zu setzen, das zu beurteilen überlassen wir einstweilen Ihnen, Herr Untersuchungsrichter.»⁸⁴

Nichts Negatives an den Tag brachten die Nachfragen nach dem Leumund Scheubers. Im Zentralpolizeibüro in Bern fand sich kein Eintrag,⁸⁵ und die Standeskanzlei Nidwalden beschied kurz: «Keine Vorstrafen verzeichnet. Die Familie Scheuber (v. G. Scheuber u. seine Geschwister) ist eine der angesehensten Familien von Nidwalden.»⁸⁶ Der ebenfalls um Auskunft gebetene Stanser Gemeindepräsident Franz Kaiser wusste in seinem Bericht vom 12. Juli auch nichts Nachteiliges, im Gegenteil: «Er stammt aus einer Familie, die sich durch Betriebsamkeit allmählig zu Wohlstand und Ansehen aufgerungen hatte.»⁸⁷ Vermögen versteuert er Fr. 2000. Was er ererbte, hat er wohl ganz zur Erstellung eines Wohnhauses mit Wagnerei und Schmiedewerkstätte verwendet. [...] In Anbetracht seiner zahlreichen Familie, Frau und 10 Kinder,⁸⁸ mag Scheuber schon von Existenzsorgen geplagt sein, wenn er auch seinen Verpflichtungen stets unklagbar nachgekommen ist.» Vermutlich auf mildernde Umstände bedacht, schrieb Kaiser zudem: «Scheuber ist tüchtig und betriebsam, aber von excentrischer Gemütsart, unter Umständen sehr gutmütig und dienstfertig, aber leicht erregbar, zum Jähzorn

und zu Excessen geneigt. Dieser Defekt scheint ihm angeboren. Scheuber erscheint überhaupt geistig nicht völlig normal.»⁸⁹

Kaisers Bemerkung zum Geisteszustand nahm Untersuchungsrichter Moser zum Anlass, den Angeschuldigten nach allfälligen erblichen Belastungen zu befragen. Zwar stellte sich heraus, dass eine Schwester Scheubers unter einer geistigen Beeinträchtigung litt,⁹⁰ doch den Angeschuldigten beurteilte er als fraglos zurechnungsfähig: Wäre dem nicht so, hätte der Gemeinderat «schon längst dessen Versorgung in einer Anstalt» anordnen müssen. «Der Umstand, dass man das nicht tat, lässt wohl den Schluss zu, dass es mit der angeblichen Geisteskrankheit nicht weit her ist. Es fällt überhaupt auf, wie sehr sich die Behörden von Nidwalden für den Angeschuldigten verwenden; weniger wäre mehr.»⁹¹

Exemplarische Strafe

Dr. Bucher irre im Glauben, es handle sich vorliegend um einen «leichten Fall», beschied der Untersuchungsrichter dem Advokaten auf sein Haftentlassungsgesuch und wies es ab: «Die Disziplin, das Ansehen der Armee und auch die Rücksicht auf den beleidigten Offizier machen und machen es mir zur Pflicht, dem Angeschuldigten und den Leuten, die von einer gleichen Auffassung beseelt sind wie er, zu zeigen, dass das Militär nicht besudelt werden darf.»⁹² Einer weiteren Eingabe Scheubers⁹³ schenkte der

Untersuchungsrichter keine Beachtung mehr und überwies die Akten an den Auditor der Division 4, Major H. Gonzenbach.⁹⁴

Gonzenbach begnügte sich in seiner Anklageschrift vom 17. Juli damit, die Darstellung des Vorfalles wörtlich aus dem Rapport Deschwandens zu übernehmen. Scheuber habe «den Hauptmann Deschwanden vor seiner ganzen Kompanie in gemeinster Weise bloss[gestellt] und in seiner Ehre als Offizier & Kompaniekommandant in gröbster Weise [verletzt]». Er sei dafür «nach Massgabe der Artikel 1 Ziff. 8 & 163 M.St.G.O. und Art. 162, 7 & 11 M.St.G. mit Strafe» zu belegen.⁹⁵

Die Gerichtsverhandlung in Aarau am 21. Juli 1915 drehte sich vor allem darum, ob Scheuber Deschwanden «grossartiger Chaib» genannt und ihm gedroht habe, er werde «schon noch aus der Schnorre bluten», was Scheuber bestritt. Deschwanden wiederholte seinen Rapport und erinnerte an seine Aussage, «von so einem, der so übers Militär schimpft, nehmen meine Soldaten überhaupt nichts an». Zeuge Gustav Durrer ergänzte, Scheuber habe «seine Beschimpfungen mit aufgehobener Faust begleitet». Leutnant Renz berichtete, der Angeklagte sei eine Stunde nach dem Vorfall zur Truppe gekommen und habe gesagt: «Gälled, dem habe ich es wieder einmal gesagt!» Zeuge Melchior Hermann hatte beobachtet, wie es einem Soldaten gelang, «ein paar Schluck Most zu trinken»; Scheuber habe zudem gesagt, demjenigen, der das Trinken verbiete, «werfe er [...] den Most ins Gesicht». Scheubers Nachbar Kaspar Odermatt

wollte nur den Ausdruck «Kantonsfresser» bestätigen.

Der Auditor vermerkte, Hermann sei vom Angeklagten als Entlastungszeuge nominiert worden und disqualifizierte Odermatt fälschlicherweise als «Schwager von Scheubers Bruder».⁹⁶ Dann wiederholte er mündlich seine Strafanträge, nämlich zwei Monate Gefängnis, zwei Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht und Kostentragung. Die Verteidigung, wahrgenommen von einem Oberleutnant A. Helbling,⁹⁷ plädierte hingegen auf 14 Tage Gefängnis, und der Angeklagte bat «um ein gnädiges Urteil».⁹⁸

Daraus wurde nichts: Um 12 Uhr mittags eröffnete das Gericht unter dem Vorsitz von Major H. Rohr das Urteil. Es sah als erwiesen an, dass Scheuber die Konfrontation mit Deschwanden absichtlich gesucht habe, um bei der Truppe «Stimmung gegen ihn zu machen» und ihn in seiner Ehre zu verletzen: «Wenn Scheuber behauptet, er habe Grund gehabt, Kritik zu üben an Hauptmann Deschwanden, weil überall das Gerücht herumgeboten worden sei, er führe ein zu strenges Regiment, so kann er damit nicht gehört werden. Es hat nichts beigebracht werden können, was dem insultierten Hauptmann irgendwie zum Vorwurf gemacht werden könnte. [...] Das Verhalten des Angeklagten verlangt eine exemplarische Bestrafung, namentlich auch mit Rücksicht auf die ernste Zeit, in der wir leben und die eine straffe Mannszucht als Grundlage der Wehrhaftigkeit gebieterisch fordert.» Das Gericht verurteilte Scheuber zu zwei

Monaten Haft, überwältzte ihm die Gerichtskosten und verfügte die Einstellung im Aktivbürgerrecht auf ein Jahr. Allfälligen Militärdienst hätte er allerdings trotzdem zu leisten.⁹⁹

Witzwiler Kartoffeln

Scheuber unterliess ein Kassationsbegehren, weshalb das Urteil dem Kanton Nidwalden am 4. August 1915 «zur gefälligen Vollziehung» zugestellt wurde.¹⁰⁰ Hier war es üblich, die militärgerichtlich Verurteilten ins kantonseigene Zuchthaus bei Fronhofen zu stecken, wogegen sich Anwalt Bucher schon am 25. Juli mit einer Eingabe an die Regierung zur Wehr setzte. Er machte nicht nur geltend, dass die Strafe «Gefängnis» nach einem andern Regime verlange als «Zuchthaus», sondern gab auch die Nähe der Vollzugsanstalt zum privaten Wohn- und Geschäftshaus des Verurteilten zu bedenken: «Wer würde es nun den kleinen Kindern verwehren, dass sie vor das Zuchthaus hinübergehen & nach ihrem Vater rufen & weinen würden?» Scheuber sei zwar bekanntermassen ein «Hitzkopf», daneben sei er aber ein «ganzer Ehrenmann, der kein gemeines Verbrechen begangen hat, der sich lediglich aus Sympathie zu den Soldaten der Nidwaldner Schützenkompagnie zu einer strafbaren Unüberlegenheit hat hinreissen lassen». Er sei deshalb entweder in der Kaserne Wil oder aber im Rathaus zu arretieren.¹⁰¹ Dort befand sich Scheuber offenbar bereits seit dem 23. Juli.¹⁰² Vor dem Rathaus soll es zu Menschen-

Prima Kartoffeln

von der bekannten Strafanstalt Witzwil verkauft billigt
Gottlieb Scheuber, Niederdorf.

Scheuber blieb auch im Gefängnis Geschäftsmann. Mit dem Ankauf eines Teils der Witzwiler Kartoffelernte fand er «en passant» eine neue Geschäftsmöglichkeit. Inserat aus dem Nidwaldner Amtsblatt vom 22. Oktober 1915.

aufläufen gekommen sein, die «Scheuber uise lah»¹⁰³ skandiert hätten.¹⁰⁴

Buchers Eingabe wurde am 26. Juli von der Regierung zur Kenntnis genommen und die Frage, «wo in Zukunft solche von Militärgerichten zu Gefängnis Verurteilten ihre Strafe abzusitzen haben», einer Kommission zur Prüfung übertragen.¹⁰⁵ Ein am 2. August erlassenes Kreis Schreiben des Militärdepartements, das auf die Vereinheitlichung des Vollzugs abzielte, kam der Regierung insofern gelegen, als sie die «Sonderbehandlung» Scheubers als generelle Praxisänderung deklarieren und dessen Verlegung in die Anstalt Witzwil im Kanton Bern vorschlagen konnte.¹⁰⁶ An diesem «Privileg» stürten sich «gewisse Kreise», wie Josef Maria Zimmermann in einer Intervention beim EMD geltend machte.¹⁰⁷ Vorderhand verblieb Scheuber aber auf dem Rathaus, vor allem, weil ein ärztliches Gutachten zu bedenken gab, er könnte sich «bei entsprechend eintretenden Umständen zu einer unvorsichtigen, nicht überlegten Handlung hinreissen lassen».¹⁰⁸ Am 25. August gewährte deswegen das Eidgenössische Militärdepar-

tement einen Vollzugaufschub «bis zu einem Monat».¹⁰⁹ Bereits eine Woche zuvor hatte Nidwalden von der Polizeidirektion des Kantons Bern den Bescheid bekommen, der Aufnahme der Nidwaldner Militärsträflinge in die Strafanstalt Witzwil stehe nichts entgegen.¹¹⁰ Scheuber konnte nun wählen, «den Rest seiner Strafe in der bernerischen Strafanstalt Witzwil abzusitzen, insofern er nicht vorzieht, dieselbe in der hiesigen Strafanstalt abzubüssen».¹¹¹

Scheuber wählte Witzwil.¹¹² Dort erhielt er Besuch von Militärdirektor Wymann, der nach Hause berichtete, Scheuber habe «sich nicht nur über nichts beklagt, sondern seine Zufriedenheit ausgedrückt».¹¹³ Er hatte auch nur noch wenige Wochen im Seeland zu verbringen, und er verstand sich mit der Anstaltsleitung offenkundig gut. Er wäre nicht Gottlieb, der «Händler», gewesen, hätte er die Zeit des Zwangs nicht irgendwie gewinnbringend genutzt. Bereits war die Versorgungslage mit Lebensmitteln schwierig geworden, und die Behörden versuchten mit Zu- und Wiederverkäufen vor allem von Kartoffeln einem

Engpass zu begegnen, so auch der Kanton Nidwalden.¹¹⁴ «Da fast alle übrigen Lebensmittel im Preise beträchtlich steigen, sollte man es wenigstens an einem gehörigen Kartoffel-Vorrat in keiner Familie fehlen lassen», mahnte zum Beispiel das *Nidwaldner Volksblatt*.¹¹⁵ Gewitzt wie er war, kaufte Scheuber der Anstalt, die im Seeländer Moos einen grossen Landwirtschaftsbetrieb unterhielt,¹¹⁶ einen erheblichen Teil der Kartoffelernte ab, brachte sie nach Nidwalden und inserierte im *Amtsblatt*: «Prima Kartoffeln von der bekannten Strafanstalt Witzwyl verkauft billigt Gottlieb Scheuber, Niederdorf».¹¹⁷ Scheuber war zurück!

Der Handstreich

Nach der Haftentlassung widmete sich Scheuber vorerst wieder ganz seinen Unternehmen, die neben der Schmiede und der Wagnerie auch einen Landwirtschaftsbetrieb in Kerns umfassten. Aus der Politik war er vorläufig verbannt und sein Gegenpart, Hauptmann Arnold Deschwanden, wurde 1918 von der Spanischen Grippe hinweggerafft.¹¹⁸ Der durchaus streitbereite Scheuber¹¹⁹ musste sich einen neuen Gegner suchen, den er in Militärdirektor Adalbert Wymann fand. Nichts deutete im Vorfeld der ersten Landsgemeinde nach dem Krieg Ende April 1919 darauf hin, dass dessen Wiederwahl – der 61-Jährige versah das Amt seit 1901¹²⁰ – gefährdet sein könnte, aber als Gottlieb Scheuber im Ring den Gegenvorschlag auf Major Louis Spich-



Während des Kriegs war Adalbert Wymann Militärdirektor. Bei den Regierungsratswahlen an der Landsgemeinde 1919 stellte ihm Scheuber mit Erfolg Louis Spichtig gegenüber.

tig stellte, bewies «ein Jauchzen hier und dort [...], dass viel Zündstoff in der Volksabstimmung lag». Obwohl Spichtig klarmachte, er nehme eine Wahl nicht an, wurde er mit 960 gegen 689 Stimmen gewählt. «Es ist zu bedauern», kommentierte das *Nidwaldner Volksblatt*, «dass das Volk zur Wegwahl eines Mannes sich hinreissen liess, der seine grosse Begabung und seine wertvolle Arbeitskraft während langen Jahren in den Dienst des Landes gestellt und ihm mit grosser Pflichttreue sich gewidmet hat. Und das alles nur, um einer Missstimmung zu folgen, welche schwere, unglückliche Zeiten und die Notmassnahmen der Behörden, die doch am Kriege und seinen Folgen nicht die geringste Schuld tragen, gezei-

tigt haben.»¹²¹ An der gleichen Landsgemeinde wurde Scheubers Bruder Jakob mit Unterstützung der Konservativen in die Regierung gewählt, dies, nachdem er ein Jahr zuvor die Annahme des Amtes noch verweigert hatte.¹²²

Gottlieb Scheuber hätte eigentlich doppelten Grund zur Freude haben können: Die Scheubers sassen jetzt mit einem der Ihren in der Regierung und dazu noch sein Wunschkandidat Louis Spichtig. Doch sein Handstreich gelang nur halb. Zwar war Wymann als Repräsentant der Kriegsordnung abgestraft, doch der Hoffnungsträger Spichtig – er «besass die Liebe und das Vertrauen unserer Soldaten»¹²³ – verweigerte partout die Vereidigung, auch als der Landrat den Amtszwang geltend machte.¹²⁴ Das Amt kollidierte mit seiner Stellung als Verwalter der Ersparniskasse Nidwalden und er wolle nicht als «Sprengbombe gegen einen verdienten Magistraten» dienen.¹²⁵ Ein Jahr darauf akzeptierte die Landsgemeinde seine Weigerung «ohne Widerrede» und bestimmte in der Person von Josef Maria Achermann seinen Ersatz.¹²⁶

Kein Einzelfall

Der Straffall Scheuber ist in der Schweizer Justizgeschichte und im Besonderen in der Geschichte der Militärjustiz bestimmt nicht einmalig. Der harte Zugriff hatte insbesondere zur Kriegszeit System und diente sowohl der Disziplinierung der Armeeangehörigen wie auch der Zivilbevölkerung. Was das – in seiner Schärfe nicht einmal aussergewöhn-

liche – Urteil gegen Scheuber im Einzelfall konkret beabsichtigte, nämlich die Stärkung des Offiziers Deschwanden, hatte Gültigkeit im Allgemeinen:¹²⁷ «Es muss [...] die Autorität des Offiziers und des Unteroffiziers mit allen Mitteln und aufs Unangreifbarste gesichert werden», schrieb Generalstabschef Theophil Sprecher nach dem Krieg. In diesem Sinne hatte die Militärjustiz mit Hunderten von Urteilen sowohl gegen Armeeangehörige wie auch gegen Privatpersonen agiert. Bezüglich des militärischen Strafgesetzes gestand Sprecher nach dem Krieg zwar durchaus Reformbedarf zu, doch gelte es, «die Mannszucht zu wahren und dies im Sinn und Geist des Gesetzes durchwegs zum Ausdruck zu bringen. Für die Freunde der Heeres-Demokratisierung dürfte dabei wenig zu ernten sein.»¹²⁸

Einer Lösung näher kam mit dem Fall Scheuber immerhin der bis dahin wenig zufriedenstellende Vollzug der Militärgerichtsurteile. Am 3. April 1916 konnte die Regierung Nidwaldens zur Kenntnis nehmen, dass bundesseitig fortan der «militärische Strafvollzug [...] in den Strafanstalten Witzwil & Orb organisiert» sei.¹²⁹ Darauf beschloss sie am 5. Juni, Witzwil für Nidwaldner Militärsträflinge zum Regel-Vollzugsort zu machen, auf Wunsch aber auch «Nidwaldner Milizen, welche die bestimmte schriftliche Erklärung abgeben, in der hiesigen Strafanstalt unterzubringen».¹³⁰ Das Anliegen einer menschlichen Behandlung der Soldaten blieb indes auch nach dem Aktivdienst aktuell. Nationalrat Hans von Matt beschwerte sich 1922

beim Bundesrat wegen des «rohen und brutalen Ton[s]», der Strafmethoden und überhaupt wegen der «üble[n] Behandlung» junger Menschen in der Rekrutenschule.¹³¹ Er handelte damit wohl durchaus im Sinne auch von Gottlieb Scheuber, der seine Intervention keines-

wegs antimilitaristisch auffasste: «Ich reklamiere nur, wenn das Militär nicht richtig gehalten ist.»¹³² Dass das konkrete Einfordern seines Credos zur gnadenlosen Abstrafung führte, hat er, wie sich aus seinem Verhalten schliessen lässt, einigermaßen gelassen hingenommen.

-
- 1 Ich danke Agi Flury und Lilo Steiner für ihre Mithilfe bei der Recherche.
- 2 Steiner, Gemeinden, S. 17–20.
- 3 Tank, Schützenkompagnie, S. 38.
- 4 Jaun, Preussen.
- 5 Rieder, Gertsch, S. 65.
- 6 NV, 21.9.1895, S. 3.
- 7 Rieder, Gertsch, S. 87–93.
- 8 Gockelhaftes Verhalten; Jaun, Preussen, S. 337.
- 9 NV, 9.11.1895, S. 2.
- 10 Rieder, Gertsch, S. 227–230; Senn, Ausbildung.
- 11 Niederberger, Wehrgeist, S. 128.
- 12 NV, 20.5.1905, S. 2; 14.4.1926, S. 3.
- 13 Heute Dorfplatz 9.
- 14 LR P, 16.1.1908.
- 15 Die Besoldung betrug, wie jene des 1. Landschreibers, 3000 Franken im Jahr; NV, 18.1.1908, S. 2.
- 16 NV, 17.5.1913, S. 2.
- 17 RR P, RRB Nr. 24 vom 9.2.1914, S. 24.
- 18 Rieder, Gertsch, S. 307.
- 19 Wirz/Boesch, Kriegsgeschichte.
- 20 Tank, Schützenkompagnie, S. 73.
- 21 Ebd., S. 81.
- 22 Ebd., S. 83–84.
- 23 Ebd., S. 81.
- 24 UW, 29.8.1914, S. 3.
- 25 NV, 5.9.1914, S. 2.
- 26 UW, 29.8.1914, S. 3.
- 27 Deschwandens Rapport nennt den 27. Juni, und auch die weiteren Prozessakten beziehen sich auf dieses – wohl falsche – Datum; BAr, Scheuber, PA 1.
- 28 «Nehmt ihr heute Abend wieder Würste?»
- 29 BAr, Scheuber, PA 19.
- 30 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 46–47.
- 31 Die Nacht auf den 6. Dezember.
- 32 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 47.
- 33 Von Oberleutnant Josef Nöpflin; BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 59.
- 34 Baudenbacher, Schützenregiment, S. 45.
- 35 Tank, Schützenkompagnie, S. 84.
- 36 BAr, Scheuber, PA 19.
- 37 Tank, Schützenkompagnie, S. 84–85.
- 38 Ebd., S. 86–87.
- 39 Zu verstehen als Disziplinlosigkeit.
- 40 StA NW, A 1197, Stammbuch Wagner 56.
- 41 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 57.
- 42 Toiletten.
- 43 Verpflegungskredit, analog dem franz. «ordinaire» für Alltagskost.
- 44 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 55.
- 45 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 54; PA 23, Bl. 94.
- 46 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 48.
- 47 BAr, Scheuber, PA 19.
- 48 BAr, Scheuber, PA 23, Bl. 91.
- 49 BAr, Scheuber, PA 19.
- 50 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 47–48. «Drübändlet» bezieht sich auf das Rangabzeichen des Hauptmanns, das in drei schmalen Bändchen besteht.
- 51 «Maul», Mund.
- 52 BAr, Scheuber, PA 1, Bl. 1–2.
- 53 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 41. Zu Handgreiflichkeiten, wie ich sie in meinen «Notizen zur Geschichte der Familie Scheuber», S. 28, aufgrund mündlicher Überlieferung erwähnte, ist es nicht gekommen.
- 54 UW, 30.6.1915, S. 3.
- 55 NV, 3.7.1915, S. 3.
- 56 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 58, Verhör mit Otto Willimann.
- 57 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 49.
- 58 BAr, Scheuber, PA 8, Bl. 21.
- 59 Die meisten Zugführer waren nicht Nidwaldner; Baudenbacher, Schützenregiment, S. 206; Tank, Schützenkompagnie, S. 80 Anm. 1.
- 60 BAr, Scheuber, PA 2, Bl. 8.
- 61 BAr, Scheuber, PA 1, Rapport und Aktenlauf.
- 62 Moser, geb. 1875, war Anwalt in Luzern und später Nationalrat; Trüeb, Moser.
- 63 BAr, Scheuber, PA 4.
- 64 BAr, Scheuber, PA 3.
- 65 Meine Mutter Marie.
- 66 BAr, Scheuber, PA 8, Bl. 21–22.
- 67 Mit ihm balgte sich Scheuber Jahre später handgreiflich aus nicht näher bekanntem Grund.

- Siehe KB NW, Nachlass Hans v. Matt, J 1.2, Brief von Franz von Matt an seinen Bruder Josef vom 5.3.1919.
- 68 BAr, Scheuber, PA 6.
- 69 Art. 1 Ziff. 8.
- 70 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 39–45.
- 71 BAr, Scheuber, PA 5.
- 72 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 45–52.
- 73 BAr, Scheuber, PA 8, Bl. 19–22. Die Beträge entsprechen heute 18000 bis 45000 Franken.
- 74 BAr, Scheuber, PA 8, Bl. 75–77.
- 75 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 51.
- 76 BAr, Scheuber, PA 10, 11, 12.
- 77 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 53–60, Verhöre.
- 78 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 60–69.
- 79 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 61, 65, Verhöre mit Melchior und Margrit Hermann vom 15.7.1915. Siehe auch Urteil vom 21.7.1915, S. 3.
- 80 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 70.
- 81 «Väli» Bucher (1880–1958) war seit 1913 Stanser Gemeinderat, gemeinsam mit Hauptmann Deschwanden; NV, 17.5.1913, S. 2.
- 82 BAr, Scheuber, PA 21, Ärztl. Zeugnis von Dr. Carl Odermatt.
- 83 RR P, RRB Nr. 20 vom 12.7.1915, S. 293; BAr, Scheuber, PA 19.
- 84 BAr, Scheuber, PA 20.
- 85 BAr, Scheuber, PA 13.
- 86 BAr, Scheuber, PA 15.
- 87 BAr, Scheuber, PA 17. Die Gebrüder Scheuber betrieben bis zur Gründung der Gips-Union die Gipsmühlen in Ennetmoos; Steiner, Familiengeschichte Scheuber, S. 14–23.
- 88 Am 14. Juli korrigierte Kaiser die Kinderzahl auf sieben lebende Kinder, zwei seien verstorben; BAr, Scheuber, PA 17.
- 89 BAr, Scheuber, PA 17.
- 90 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 53.
- 91 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 72.
- 92 BAr, Scheuber, PA 22.
- 93 BAr, Scheuber, PA 23.
- 94 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 73. Der Auditor ist der Ankläger vor Gericht.
- 95 BAr, Scheuber, PA 24, Bl. 95–96.
- 96 Keiner von Gottliebs Brüdern hatte eine Odermatt zur Frau! Siehe StA NW, A 1197, Stammbuch Scheuber Stamm II.
- 97 Weshalb Valentin Bucher nicht auftrat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.
- 98 BAr, Scheuber, PA 25, Bl. 99–101.
- 99 BAr, Scheuber, PA, Urteil vom 21.7.1915, S. 5.
- 100 BAr, Scheuber, PA, Eidg. Militärdepartement an den Kanton Nidwalden.
- 101 RR S, 26.7.1915.
- 102 Schluss aus: BAr, Scheuber, PA, Eingabe von Josef Maria Zimmermann an das Eidg. Militärdepartement vom 3.8.1915.
- 103 Freilassen.
- 104 Mündliche Überlieferung in der Familie.
- 105 RR P, RRB Nr. 9 vom 26.7.1915, S. 300.
- 106 BAr, Scheuber, PA, Brief der Militärdirektion Nidwalden an das Schweiz. Militärdepartement vom 10.8.1915. Am 11.8.1915 korrigierte das EMD die «Weisung» auf lediglich eine «allgemeine Umfrage bei den Kantonen»; Brief in RR S, 30.8.1915.
- 107 BAr, Scheuber, PA, Brief an das Eidg. Militärdepartement vom 3.8.1915. Beim Briefschreiber handelt es sich um den Polizisten, der Scheuber in die Haft nach Aarau eskortiert hat. Warum er seine Funktion verbirgt, ist rätselhaft.
- 108 BAr, Scheuber, PA, Ärztl. Zeugnis von Dr. Carl Odermatt vom 17.8.1915. Siehe auch RR P, RRB Nr. 18 vom 23.8.1915, S. 313.
- 109 BAr, Scheuber, PA, Brief vom 25. August 1915 an die Militärdirektion Nidwalden.
- 110 RR S, 23.8.1915, Brief vom 17.8.1915; RR P, RRB Nr. 5 vom 23.8.1915, S. 312.
- 111 RR P, RRB Nr. 19 vom 30.8.1915, S. 319.
- 112 RR P, RRB Nr. 28 vom 6.9.1915, S. 322.
- 113 RR P, RRB Nr. 27 vom 13.9.1915, S. 327.
- 114 NV, 28.11.1914, S. 2.
- 115 Ebd.
- 116 Dubler, Witzwil.
- 117 Amtsblatt 1915, nicht-amtl. Teil, S. 750.
- 118 NV, 2.11.1918, S. 2.
- 119 Er liess sich wiederholt auch in handgreiflich ausgetragene Querelen ein. Siehe oben Anm. 67 und Urteil des Kantonsgerichts in: StA NW, A 1080/4, P Kantonsgericht, Strafabt., 18.6.1919.
- 120 Nachruf in NV, 17.2.1923, S. 2–3.
- 121 NV, 3.5.1919, S. 1–2.
- 122 LG P, 28.4.1918, S. 177; NV, 26.4.1919, S. 2; 3.5.1919, S. 2.
- 123 Nachruf in NV, 22.4.1936, S. 2.
- 124 LR P, 7.6.1919, S. 147; 10.7.1919, S. 155–156; NV, 14.6.1919, S. 2; 19.7.1919, S. 2.
- 125 LR S, 10.7.1919, Brief an den Landrat vom 20.6.1919.
- 126 LG P, 25.4.1920, S. 194; NV, 1.5.1920, S. 2.
- 127 Steiner, Unter Kriegsrecht.
- 128 Sprecher, Aktivdienst, S. 518.
- 129 RR P, RRB Nr. 23 vom 3.4.1916, S. 453.
- 130 RR P, RRB Nr. 25 vom 5.6.1916, S. 484.
- 131 KB NW, Fam.archiv v. Matt, Brief vom 4.11.1922 an Bundesrat Scheurer.
- 132 BAr, Scheuber, PA 17, Bl. 55.